

## EINSCHREIBEN



**GARP**

Groupe  
Auteurs  
Réalisateurs  
Producteurs

Gruppe  
Autoren  
Regisseure  
Produzenten

Gruppo  
Autori  
Registi  
Produttori

**Bundesamt für Kommunikation  
(BAKOM)**

z. Hd. Herrn Alfred Hostettler  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Zürich\_17.August 2006

### **Stellungnahme von GARP zur Vernehmlassung RTVV**

Sehr geehrter Herr Hostettler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten (GARP) ersucht Sie um die Aufnahme in die Adressatenliste für die Anhörung zum Entwurf einer total revidierten Radio- und Fernsehverordnung (i. f. „E-RTVV“), welchen das Eidgenössische Departement für Umwelt den interessierten Kreisen zur Anhörung vorgelegt hat.

Der Verein GARP ist ein Zusammenschluss von unabhängigen AutorInnen, RegisseurInnen und ProduzentInnen, die gemeinsam bestmögliche Voraussetzungen schaffen wollen, um in der Schweiz die Herstellung und den Vertrieb künstlerisch wertvoller Kinofilme und audiovisueller Werke zu optimieren und gleichzeitig die Bedingungen so gestalten wollen, dass diese sich auf dem Markt behaupten können. Ihm gehören über vierzig Produktionsunternehmen und Filmschaffende an, die an der unabhängigen Filmproduktion in der Schweiz prägenden Anteil haben. Die Mitglieder setzen sich für eine offene Gesprächskultur untereinander und mit Partnern aus Politik, Verwaltung, Fernsehanstalten und Wirtschaft ein.

In der einen oder anderen Weise sind die Mitglieder der GARP vielfach in der Produktion von *Programminhalten* des Fernsehens (Fernsehprogrammen, Spiel-, Auftrags- und Dokumentarfilmen) tätig. Sie sind damit von gewissen Punkten des RTVV-Entwurfs direkt betroffen. Ihr Anliegen ist es, die unabhängige audiovisuelle Produktion in der Schweiz zu stärken und ihr möglichst grosse Freiräume zur wirtschaftlichen und kreativen Entfaltung zu lassen.

Hierzu gestattet sich der Verband die folgende Stellungnahme:

GARP - Postfach 138  
8042 Zürich  
tel/fax: +41 (0) 43 536 84 91  
mail: info@garp-cinema.ch  
net: www.garp-cinema.ch

## **Zu Art. 4 Abs. 1: Mindestanteile europäischer Werke und unabhängiger Produktionen (Programm- und Haushaltsquoten)**

---

Nach Art. 7 Abs. 1 nRTVG kann der Bundesrat die Veranstalter von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen verpflichten, im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln:

- (a) einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorzubehalten;
- (b) in ihren Fernsehprogrammen einen angemessenen Umfang der Sendezeit *oder* der Programmkosten der Ausstrahlung schweizerischer und europäischer Werke von unabhängigen Herstellern vorzubehalten.

Damit werden Vorgaben umgesetzt, denen sich die Schweiz mit dem Abkommen über den Beitritt zum MEDIA-Programm der EU verpflichtet hat (SR 0.784.405.226.8; dort *Annex II*, Art. 2); namentlich die **Quotenregelungen** der Art. 4 und 5 der EU-Richtlinie 89/552/EWG „*Fernsehen ohne Grenzen*“ (in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG; i. f.: „*Richtlinie*“).

### **Zu Buchstabe (a):**

Punkt (a) wird in Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-RTVV präzisiert, indem eine **Quote von 50% der massgebenden Sendezeit** (d. i. ohne Sportberichterstattung, Spielshows, Werbung und Bildschirmtext) **für schweizerische und europäische Werke** vorbehalten bleibt.

Dass diese Quote in erster Linie Produktionen aus dem europäischen Ausland zugute kommen könnte, ist kaum vermeidbar, nachdem Art. 3 des genannten Annex II die Diskriminierung von Werken aus den EU-Mitgliedsstaaten verbietet.

Fraglich ist dann aber, warum dieser Anteil auf nur 50% festgesetzt wird: Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie soll der „*Hauptanteil*“ des massgebenden Programms solchen europäischen Produktionen vorbehalten bleiben – also mehr als gerade nur die Hälfte. Je höher dieser Anteil, desto grösser wären die Chancen auch für Schweizer Produktionen, im Wettbewerb mit denen des europäischen Auslands davon zu profitieren. Eine offenere Regelung wäre daher wünschenswert – sei sie auch *schrittweise* zu erreichen, wie in der Richtlinie vorgegeben. Wir schlagen vor, dass das BAKOM, in Konsultation mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) und gegebenenfalls unter Einbezug des Bundesamts für Statistik, regelmässige Erhebungen über die Erfüllung der Quotenvorgabe vornimmt. Der Bundesrat sollte auf der Grundlage dieser Daten regelmässig während der Geltung der RTVV darüber befinden, ob die Quote nach oben an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen ist.

**Vorschlag zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a:** ... *mindestens 50% der massgebenden Sendezeit schweizerischen oder anderen europäischen Werken vorbehalten bleibt. Das Bundesamt für Kommunikation überprüft jährlich in Konsultation mit dem Bundesamt für Kultur, inwieweit solche Werke, einschliesslich des Anteils schweizerischer Produktionen, den Hauptanteil der massgeblichen Sendezeit einnehmen, und erstattet hierüber dem Bundesrat Bericht. Der Bundesrat kann zur Erreichung dieses Ziels höhere Quoten festsetzen.*

### **Zu Buchstabe (b):**

Zu Punkt (b) sieht Art. 4 Abs. 1 Bst. b E-RTVV eine **Quote von mindestens 10% der massgebenden Sendezeit oder der Programmkosten** für *schweizerische oder andere europäische Werke vor, die von veranstalterunabhängigen Produzenten hergestellt worden sind*; davon „ein angemessener Teil“ für Werke nicht älter als 5 Jahre.

Dies entspricht weitgehend der Vorgabe von Art. 5 der Richtlinie und ist so zu begrüssen. Allerdings werden zwei Präzisierungen in Anlehnung an die Richtlinie vorgeschlagen:

1. Anstelle „*Programmkosten*“ sollte es (wie in der Richtlinie) heissen: „*ihrer Haushaltmittel für die Programmgestaltung*“. Das vermeidet Zweifel darüber, dass die Kosten des *gesamten* Programms (unter Einschluss der Sportberichterstattung, Spielshows, Werbung und Bildschirmtext usw.) gemeint sind, nicht nur jene für die Programmbeiträge der „massgebenden Sendezeit“.

2. Anstelle „*veranstalterunabhängiger Produzenten*“ sollte es (wie in der Richtlinie) heissen: „*von Herstellern ..., die von **Fernsehveranstaltern unabhängig sind***“. Keinesfalls dürfen unabhängige Produzenten benachteiligt werden, wenn sie zukünftig bestimmte technische und wirtschaftliche Möglichkeiten der Werkverwertung (z. B. im Internet) selbst wahrnehmen.

Das könnte noch präzisiert werden durch Kriterien der Unabhängigkeit, ähnlich wie sie Erwägungsgrund 31 der Richtlinie bietet: Zwar wäre „*der Umfang der ein und demselben Fernsehveranstalter gelieferten Programme*“ (wie dort u. a. vorgesehen) für die Schweiz in den Bereichen, in welchen die SRG faktisch ein Abnahmemonopol innehat, kaum unterscheidungskräftig. Hingegen sind *Eigentum bzw. Beherrschung der Produktionsgesellschaft* und vor allem die *Inhaberschaft an weiteren Nutzungsrechten* wie den Kino- und DVD-Rechten, zunehmend aber auch Video-on-Demand-Rechten u. ä., sinnvolle Kriterien, mit denen zugleich die wirtschaftliche Unabhängigkeit kleinerer und mittlerer Produzenten (vgl. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie) gestärkt werden könnte.

**Vorschlag zu Art. 4 Abs. 1 ABst. b:** ... in ihren Programmen mindestens 10 Prozent der massgebenden Sendezeit oder mindestens 10 Prozent ihrer Haushaltmittel für die Programmgestaltung der schweizerischen oder anderen europäischen Werken vorbehalten bleibt, die Produzenten hergestellt worden sind, die von **Fernsehveranstaltern unabhängig sind**. [...] Hierbei sind insbesondere die Eigentums- bzw. Beherrschungsverhältnisse der Produktionsgesellschaft sowie die Inhaberschaft an nicht zur Fernsehsendung erforderlichen Nutzungsrechten in Erwägung zu ziehen.

### **Zu Art. 4, neuer Absatz nach Abs. 3:**

Weder der Verordnungsentwurf noch der Vernehmlassungsbericht lassen erkennen, ob und in welcher Weise das Bundesamt die Berichte der Veranstalter – und damit die Erfüllung der Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 – überprüfen kann und soll. Ohne solche Überprüfung ist aber zu fürchten, dass die Vorgabe weitgehend wirkungslos bleibt.

In die notwendige Überprüfung sind das Bundesamt für Kultur und die Branchenverbände einzubeziehen. Zum einen handelt es sich hierbei um Beurteilungen von Programminhalten, die weitgehend in die Sachkompetenz des BAK fallen (wie z. B. in der Frage der Nationalität von Spielfilmen und Koproduktionen). Zum andern haben die Branchenverbände – wie auch, im Rahmen seiner Kultur- und Filmförderungs politik, das BAK – ein vitales Interesse an der Einhaltung der Vorgaben. Ihre Einbeziehung erhöht die Sachkompetenz der Prüfung und stärkt die dafür einsetzbaren Ressourcen. Aus denselben Gründen sollte das *Bundesamt für Statistik* in diese Überprüfung einbezogen werden, das bereits in der Vergangenheit kompetente und wertvolle Analysen zur schweizerischen Filmwirtschaft beigetragen hat.

**Vorschlag zu Art. 4:** Es sei folgender **neuer Abs. 4** einzufügen (Abs. 4 des Entwurfs wird Abs. 5): *Das Bundesamt für Kommunikation gibt dem Bundesamt für Kultur und den massgebenden Organisationen der schweizerischen Filmwirtschaft Gelegenheit, in die Angaben der Veranstalter über die Erfüllung der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 Einsicht zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen.*

#### **Zu Art. 4 Abs. 4 (des Entwurfs):**

Im Rahmen der Prüfung, ob die Informationen der Veranstalter und die von diesen getroffenen Massnahmen zur Erreichung der erlangten Anteile genügen, kommt dem Bundesamt ersichtlich ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Wären hernach auch noch die rechtlichen Folgen dieser Beurteilung in das Ermessen des Bundesamts gestellt, wie es der Entwurfstext vorsieht, dann wäre absehbar, dass Veranstalter sich dieser Pflicht in vielen Fällen entziehen könnten. Gelangt das Bundesamt zum Schluss, dass die Informationen und Massnahmen eines Veranstalters ungenügend sind, muss es konsequenterweise auch auf diesen einwirken.

**Vorschlag zu Art. 4 (neu) Abs. 5:** *Genügen die Informationen oder die getroffenen Massnahmen eines Veranstalters nicht zur Erreichung der verlangten Anteile, so ~~kann~~ verfügt die Aufsichtsbehörde Massnahmen gemäss Art. 89 RTVG ~~verfügen~~.*

#### **Zu Art. 5 Abs. 1: Pflicht zur Förderung des Schweizer Films (Quote bzw. Förderabgabe)**

Art. 7 Abs. 2 nRTVG verpflichtet Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot (einschliesslich entsprechender Programmfenster ausländischer Veranstalter), mindestens 4% ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufzuwenden oder eine Förderabgabe von bis zu 4% zu entrichten. Zu begrüssen ist, dass Art. 5 E-RTVV auch ausländische Mantelprogramme in die Pflicht nimmt, unabhängig davon, ob ihre schweizerischen Programmfenster für sich genommen die Voraussetzung

bieten oder nicht – denn so oder so besetzen diese Programme gerade mit ihrem ausländischen Mantel Anteile am Sendemarkt der Schweiz.

Zu klären ist aber, was „Film“ im Sinn dieser Regelung bedeutet. Der Begriff spielt in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 nRTVG zwei verschiedene Rollen: Er bestimmt einerseits, welche Veranstalter der Förderpflicht unterliegen, also deren *Anwendungsbereich* (nämlich jene, in deren Programm „Filme“ ausgestrahlt werden); andererseits, für welche Produktionen die Sendezeit bzw. die Gelder zu reservieren sind, also den *Förderbereich* (nämlich „Schweizer Filme“).

Den Anwendungsbereich beschränkt Art. 5 Abs. 1 E-RTVV auf „*Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme*“. Dazu heisst es im Bericht (S. 4), Produktionen wie TV-Serien, Sitcoms und Soaps hätten auszuschneiden. Weiter hält der Bericht fest, dass *für den Anwendungs- und den Förderbereich derselbe Filmbegriff gelte. Wenn dem so ist*, dann ist es hinnehmbar, dass Veranstalter, welche keine der genannten Kategorien senden (also z. B. ausschliesslich Serien und Sitcoms), *auch nicht unter die Förderpflicht fallen* – denn andernfalls könnte sich umgekehrt jeder Veranstalter auch mit solchen Produktionen der Verpflichtung entledigen. Mindestens sollte dies aber im Verordnungstext klargestellt sein.

**Vorschlag zu Art. 5 Abs. 1:** *Die Verpflichtung zur Förderung des Schweizer Filmes gemäss Art. 7 Absatz 2 RTVG bezieht sich auf Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme und gilt für alle sprachregionalen und nationalen Fernsehveranstalter, in deren schweizerischen Programmen oder ausländischen Mantelprogrammen solche Filme ausgestrahlt werden.*

Allerdings sind 4% ein im Ganzen geringer Anteil am Sende-/ Budgetvolumen der Veranstalter. Wenn sie in deren Eigenproduktion untergehen, würde die Vorgabe wirkungslos bleiben. Ein wirklich förderlicher Effekt für die schweizerische audiovisuelle Branche würde entstehen, wenn die Quote so verstanden wird, dass sie für den *Ankauf oder die Koproduktion **unabhängiger** Produktionen* reserviert ist.

### **Zu Art. 5, neuer Absatz nach Abs. 1:**

Die schweizerische Filmbranche hat in den vergangenen Jahr mit einer Reihe von Programmveranstaltern sogenannte Rahmenabkommen geschlossen, in welchen die Abwicklung der aus Art. 7 Abs. 2 RTVG resultierenden Verpflichtungen geregelt war bzw. ist. Darunter findet sich der „Pacte de l’audiovisuel“ mit der SRG SSR idée suisse. Partner für solche Vereinbarungen sind aber z. B. auch der Teleclub AG und Star TV. Zum Abschluss solcher Rahmenabkommen wurden die Veranstalter im Wege der Konzession verpflichtet. Dies erlaubt für jeden Veranstalter spezifische, auf die Besonderheiten des jeweiligen Programms abgestimmte Regelungen. Die vorgesehene Filmförderung wird so in kooperativer Weise durchgeführt. Zugleich kann die durch die Filmbranche selbst überwacht werden, was die Aufsichtsbehörde entlastet. Um dieses erfolgreiche System weiterzuführen, sollte die Pflicht zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen in die Verordnung aufgenommen werden.

**Vorschlag zu Art. 5:** Es sei folgender **neuer Abs. 2** einzufügen (Abs. 2 des Entwurfs wird Abs. 3):

*Sie treffen mit den massgebenden Verbänden schweizerischer Filmproduktionsunternehmen Vereinbarungen über die Ausrichtung und die Abwicklung dieser Filmförderung.*

### **Zu Art. 5 Abs. 2 (des Entwurfs): Berichtspflicht**

Gegenüber der klaren Förderungspflicht der Sender ist ihre Berichtspflicht, und damit die Kontrollmöglichkeit des Bundesamts, ungenügend ausgestaltet. Ob die Vorgaben der Verordnung durch die Sender eingehalten werden, ist nur anhand konkreter, belegter Daten sowohl über die massgebenden Bruttoeinnahmen als auch – vor allem – über die Verwendung der Mittel gemäss Art. 7 Abs. 2 RTVG feststellbar.

**Vorschlag zu Art. 5 (neu) Abs. 3:** Es seien folgende Sätze anzufügen:

*[...] Für die Bruttoeinnahmen ist der bilanz- und steuerrechtliche Jahresabschluss massgebend. Die geltend gemachten Ausgaben sind durch Detailbelege nachzuweisen.*

### **Zu Art. 10 Abs. 3: Sponsoring durch Koproduktion**

Wie bekannt, unterliegt das Sponsoring von Fernsehsendungen besonderen Bestimmungen, wie Kennzeichnungspflichten und weitgehender Zurückhaltung des Sponsors bei Einflussnahmen auf die Produktion. Um Verstösse gegen das RTVG zu vermeiden, sollte die Grenze das Sponsoring klar und transparent gezogen sein.

Art. 10 Abs. 3 E-RTVV bestimmt für den **Spezialfall der Koproduktion**, wann eine solche *nicht* als Sponsoring zu betrachten ist – nämlich wenn *natürliche oder juristische Personen koproduzieren, die im Radio- oder Fernsehbereich oder in der Produktion audiovisueller Werke tätig sind*. Offenbar soll hier versucht werden, ein ähnliches Unterscheidungskriterium aus dem EÜGF (Art. 2 Bst. h), welches die gesetzliche Sponsoring-Definition (Art. 2 Bst. o nRTVG) *nicht* übernommen hat, im Verordnungsweg doch einzuführen. Dabei entsteht aber der umgekehrte *Eindruck, die Koproduktion durch Branchenfremde sei im Zweifel als Sponsoring zu betrachten*. Im Ergebnis hätten solche Koproduzenten bzw. die Sender im Streitfall nachzuweisen, dass die Koproduktion kein Sponsoring war. Dieser Verdacht wäre zudem auf unbestimmte Rechtsbegriffe gestützt, die für diese Zwecke kaum klar eingrenzbar sind: Wann handelt es sich um eine *Koproduktion*? – und wann ist jemand *„im audiovisuellen Bereich tätig“*? Soll die Koproduktion von Filmen und anderem Fernsehprogramm in berufsständische Schranken gezwängt werden? Wünschenswerte *private Kofinanzierungen* schweizerischer Filmproduktionen würden so behindert. Unberücksichtigt bliebe, dass Koproduktionen und Kofinanzierungen von Filmen durch private Investoren oft ganz anderen Motiven folgen, als der Image-Wirkung des Sponsorings; wie

etwa Mäzenatentum, Gewinnchancen oder blosser Interesse am Projekt. Koproduktion ist daher grundsätzlich – unabhängig von der Person des Koproduzenten – **kein Sponsoring**, jedenfalls solange sie nicht dessen *besondere Merkmale* erfüllt. Zutreffend knüpft das Gesetz das Sponsoring an den Zweck, „den Namen, die Marke oder das Erscheinungsbild der Person zu fördern“ (Art. 2 Bst. o nRTVG; ähnlich ebenso Art. 2 Bst. h EÜGF, Art. 1 Bst. e der Richtlinie und auch die geltende RTVV). Wenn ein Unternehmen sich mit Sponsoringabsicht an einer Produktion beteiligt – also z. B. seinen Namen dabei prominent herausgestellt sehen möchte –, so wird der Fall bereits durch die Definition des RTVG erfasst. Richtigerweise geht hier um das Image-Interesse des Sponsoring, nicht um den Branchenhintergrund des Koproduzenten. Diese gesetzliche Regelung genügt und bedarf dieser Ergänzung nicht.

*Art. 10 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.*

### ***Zu Art. 20 Abs. 2 Sponsornennung beim Product Placement***

Sponsorship von Filmproduktionen in Form des Product Placement besteht in den meisten Fällen schlicht darin, dass Requisiten, die ohnehin benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt und im Abspann verdankt werden. Dies entlastet die Produktionskosten erheblich, ohne den Inhalt des Films in irgendeiner Weise kommerziell zu beeinflussen oder das Publikum irrezuführen. Im Gegenteil, hätte die viel prominentere Nennung solcher Sponsoren in den Anfangstiteln von Spiel- und Fernsehfilmen eine Kommerzialisierung des Films zur Folge. Die Anfangstitel sind meist den wichtigsten kreativen und produktionswirtschaftlich Beteiligten vorbehalten, und ihre Abstimmung mit dem Auftakt des Films ist heikel. Sponsoren hier zu nennen, kann sogar gegen Rechte des Regisseurs verstossen. Es muss daher grundsätzlich bei der Nennung im Abspann bleiben.

*Art. 20 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, allenfalls ist eine Differenzierung vorzunehmen und die unabhängige Filmproduktion auszunehmen.*

### ***Zu Art. 21: Werbung in der SRG***

Der Gesetzgeber hat dem Bundesrat mit Art. 14 Abs. 3 nRTVG freie Hand gelassen, ob und wie Werbung und Sponsoring für Sendungen der SRG weiter eingeschränkt werden sollen. Davon hat der Bundesrat in Art. 21 ERTVV ausgiebig Gebrauch gemacht: Weiter als für übrige Veranstalter, beschränkt er u. a. die Werbeunterbrechung (keine Unterbrechung für Spielfilme, i. ü. max. eine für mindestens 90-minütige Sendungen; Abs. 1); verbietet Split-Screen-Werbung (Abs. 2), bestimmt kürzere Tages- (8%) und Stundenwerbeanteile (12 Min. in der Prime time zwischen 18 und 23 Uhr; Abs. 3); verbietet Product Placement (Abs. 7) usf.

Dass die SRG mit ihrem öffentlichen Auftrag besonderen Massstäben unterliegen soll, ist verständlich. Vor dem Hintergrund der teilweisen Werbefinanzierung der SRG fragt sich aber, ob ein zu enges Korsett für die SRG den gegebenen Zwecken dient. Dabei darf nicht ausser Acht bleiben, dass

die SRG der wichtigste Fernsehpartner überhaupt, und einer der wichtigsten Finanzierungspartner der unabhängigen Filmproduzenten in der Schweiz ist. Die allermeisten schweizerischen Spielfilmproduktionen kommen als Koproduktion mit der SRG zustande.

Die neue, weitere Beschränkung der *Werbedauer* gegenüber anderen Sendern bedeutet eine empfindliche Einnahmeneinbusse für die SRG, welche durch eine Gebührenerhöhung im heutigen politischen Umfeld absehbar nicht zu kompensieren ist. Die Finanzierungslücke wird erwartungsgemäss auf die Mittel zur Produktion schweizerischer Spiel- und Fernsehfilme durchschlagen. Auch das Verbot der bisher zulässigen *Unterbrecherwerbung* engt das Korsett der SRG mehr als nötig ein. Gerade Spielfilmproduzenten haben ein Interesse am ungestörten Fernsehgenuss ihrer Filme – die bisherige, flexible Regelung hat aber durchaus zu einem zu einem Modus Vivendi geführt. Die Unterbrechung von Spielfilmen kann im Übrigen mit den Urhebern oder Produzenten vereinbart werden – bei Bedarf durchaus auch in den genannten Rahmenvereinbarungen.

Auch und vor allem die Einschätzung der Spielräume und Grenzen für *Product Placement* sollte in der Produktionsverantwortung der Produzenten und dann in der Programmverantwortung der SRG selbst verbleiben. Das in Art. 21 Abs. 7 E-RTVV vorgesehene, strikte Product-Placement-Verbot würde gerade einheimischen Filmproduktionen zeitgemässe Finanzierungsmöglichkeiten verwehren. Verantwortungsbewusstes, story-bezogenes Product Placement ist aus der Praxis der unabhängigen Produktion und Finanzierung von Spiel- und Fernsehfilmen heute nicht mehr wegzudenken. Das gilt nicht nur für schweizerische Produktionen – denen damit der Zugang zum wichtigsten TV-Partner oder aber ein wesentlicher Teil der Finanzierung entzogen würde. Es gilt mindestens ebenso für praktisch alle im Ausland produzierten Filme. Da kaum anzunehmen ist, dass nach der Absicht des Bundesrats der SRG überhaupt keine Koproduktionen oder Einkäufe von Filmen mehr möglich sein sollten, wäre eine weitere Benachteiligung schweizerischer Produktionen gegenüber den ohnehin finanzstärkeren ausländischen Film- und Serienindustrien die Folge.

Das bestehende, flexiblere Regime steht dem Sendeauftrag der SRG nicht entgegen. Es besteht keine Veranlassung, hinter diesen Status Quo zurückzufallen. Wichtig ist allerdings, dass die inhaltliche und wirtschaftliche Verantwortung hierbei für jedes einzelne Projekt beim jeweiligen Produzenten liegt, der am besten die Abstimmung mit dem Inhalt der Produktion gewährleisten und dafür Sorge tragen kann, dass die Produktion nicht von fremden wirtschaftlichen Interessen vereinnahmt wird.

Auf die genannten neuen Beschränkungen ist zu verzichten.

Art. 21 Abs. 1, 3 und 7 sind zu streichen.
--

---

### ***Zu Art. 68 Aus- und Weiterbildung***

Programmschaffende, deren Aus- und Weiterbildung nach Art. 76 RTVG zu fördern ist, sind nicht nur Informationsjournalisten. Dazu zählen auch jene, die künstlerisch und technisch an der Programmproduktion mitwirken, wie die

Verantwortlichen für Kamera, Ton, Regie, Ausstattung, Licht, Schnitt usw. Die Beschränkung ist sachfremd und geht am Gesetz vorbei.

In Art. 68 sind die Worte „des Informationsjournalismus“ zu ersetzen durch „des Programmschaffens“.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung dieser Vorschläge.

Hochachtungsvoll

Christian Davi  
Präsident GARP



**GARP**

Groupe  
Auteurs  
Réaliseurs  
Producteurs

Gruppe  
Autoren  
Regisseure  
Produzenten

Gruppo  
Autori  
Registi  
Produttori